



Gemeinde Moos

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauBG -

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung vom 27.06.2024 bis einschließlich 18.07.2024

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Langenisarhofen West-Erweiterung“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nrn. 188 und 188/1 der Gemarkung Moos in der Gemeinde Moos.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2024 Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos beschließt, den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik Langenisarhofen West-Erweiterung“ mit den eigearbeiteten Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB zu billigen und sowohl die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, als auch die vierte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der vom Gemeinderat Moos in der Sitzung vom 17.04.2024 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Langenisarhofen West Erweiterung, liegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom **27.06.2024** bis einschließlich **18.07.2024** mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, im Bauamt, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-moos.de während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Interessierte Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Bauleitplanung können während des Auslegungszeitraumes bei der Gemeinde Moos abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Moos, 19.06.2024



Gemeinde Moos

gez.

Alexander Zacher

Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 19.06.2024

Abgenommen am: 19.07.2024